

§ 17 WVAbstG Anordnung der Volksabstimmung

WVAbstG - Wiener Volksabstimmungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Nach einem Beschuß des Landestages gemäß § 131 c Abs. 1 WStV obliegt die Ausschreibung der Volksabstimmung der Landesregierung. § 112 b Abs. 2 und § 112 f Abs. 1 WStV gelten sinngemäß.

(2) Die Ausschreibung, die im Landesgesetzblatt für Wien kundzumachen ist, hat zu enthalten:

- a) den Hinweis auf den Beschuß des Wiener Landtages, einen bestimmten Gesetzesbeschuß einer Volksabstimmung zu unterziehen sowie den vollen Wortlaut dieses Gesetzesbeschlusses,
- b) den Hinweis, daß die zum Wiener Landtag wahlberechtigten Gemeindemitglieder bei dieser Volksabstimmung entscheiden werden, ob der vom Landtag gefaßte Gesetzesbeschuß in Kraft zu treten hat oder als abgelehnt zu gelten haben wird und
- c) den Tag der Abstimmung sowie den Stichtag, der zeitlich nicht vor dem Tag der Herausgabe des Landesgesetzblattes festzusetzen ist.

In Kraft seit 01.07.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at